

REACH Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

Sehr geehrte Damen und Herren,

selbstverständlich werden wir alle uns durch die REACH Verordnung (EG 1907/2006) auferlegten Pflichten erfüllen. Wir selbst stellen keine Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse her, noch importieren wir solche von außerhalb der Europäischen Union.

Wir sind uns der Informationspflichten, die auf den Großhandel durch die REACH Verordnung zukommen, bewusst und sind zu diesem Thema in ständigem Kontakt mit unserem Verband. Nach Art. 33 I der REACH Verordnung sind Hersteller und Händler mit Bekanntgabe der Kandidatenliste verpflichtet, über in Erzeugnissen enthaltene besonders besorgniserregende Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent zu informieren.

Trotz Bekanntgabe der Kandidatenliste haben wir leider noch keine Informationen von unseren Lieferanten über besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen erhalten, die wir an Sie liefern. Sobald uns entsprechende Informationen vorliegen, werden wir diese selbstverständlich automatisch an Sie weiterleiten.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir darüber hinausgehende generelle Erklärungen nicht abgeben werden, da derartige Erklärungen bei den Unternehmen in der Lieferkette lediglich erheblichen Aufwand verursachen ohne jedoch Rechtssicherheit noch sonstigen wirklichen Nutzen für die Beteiligten zu erzeugen.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen Ihre Fragen beantwortet zu haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Rheine

Yello NetCom GmbH

Heiko Loheider
(Geschäftsführer)